



Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I - SPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 13. Juni 2013 die nachfolgende Änderungssatzung der Studienordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

Entfernung der Standortbezeichnungen bei den nachstehenden Paragraphen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 18. Juni 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

- (4) Das Studium ist gegliedert in (vgl. Anlage 1):
1. Grundstudium (Abschluss: Akademischen Vorprüfung) mit:
Modulstufe 1 (Semester 1 und 2).
 2. Hauptstudium (Abschluss: Erste Staatsprüfung) mit drei Modulstufen, in denen jeweils unterschiedliche Kompetenzen im Zentrum des Studiums stehen (Kompetenzschwerpunkte), ohne aber die jeweils anderen Kompetenzen systematisch auszuschließen (vgl. dazu Anlage 1).

Das Grundstudium (1.-2. Semester) hat die Funktion der Einführung und Orientierung (Studienbereiche Erziehungswissenschaft, Sonderpädagogik und Fachwissenschaft/Fachdidaktik sowie Schulpraxis). Es wird mit der Akademischen Vorprüfung abgeschlossen.

Die Modulstufe II (in der Regel 3.-4. Semester) hat ihren Schwerpunkt auf den Kompetenzen Unterrichten und Fördern (lernprozessbezogene Kompetenzen) sowie Grundfragen der Bildung.

Die Modulstufe III (in der Regel 5.- 6. Semester) erschließt die Kompetenzen Handeln und Diagnostizieren in sonderpädagogischen Feldern und bezieht sie auf die Schulpraxis. Zentraler Bestandteil der dritten Modulstufe ist das Integrierte Semesterpraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltungen.

Die Modulstufe IV (in der Regel 7.-9. Semester) hat ihren Schwerpunkt auf der Funktion der Vernetzung. Hier werden die unterschiedlichen Studienbereiche nochmals vertieft, aufeinander bezogen und reflexive Kompetenzen eingeübt. Zentraler Bestandteil der vierten Modulstufe ist das Professionalisierungspraktikum, seine Vorbereitung und Begleitung.

§ 11 Schulpraktische Studien

- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) dient der vergleichenden Orientierung und Reflexion im Berufsfeld einer Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen. Es dient der Reflexion von Berufswunsch und Eignung sowie der Einführung in die Beobachtung und Analyse von Unterricht sowie die Wahrnehmung, Beurteilung und Begleitung individueller Lernprozesse. Es wird an einer allgemeinbildenden Schule (wenn möglich in Kooperationsfeldern von Sonderschulen) absolviert und von einer Begleitveranstaltung vor- und nachbereitet. Die Anmeldung zum OEP erfolgt vor Antritt beim Amt für schulpraktische Studien.
- (4) Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum erfolgt beim Amt für schulpraktische Studien. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und anderer organisatorischer Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme.

§ 12 Aufbaustudium

- (4) Die Anmeldung zu den Block- und Tagespraktika erfolgt beim Amt für schulpraktische Studien. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme.